

Erstinformation betreffend Änderungen im Sozialversicherungssystem für KünstlerInnen durch das KünstlerInnensozialversicherungsstrukturgesetz (KSVSG) ab 1.1.2011

Praktische Regeln Version 1.0

Kulturrat Österreich
22.12.2010

ersetzt durch Version 1.1. vom 30.12. →
www.kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/ksvsg_info

Aufmerksame BeobachterInnen werden es wissen: Mit 1. 1. 2011 treten einige Änderungen im Sozialversicherungssystem in Kraft, die als erster legislativer „Erfolg“ der interministeriellen Arbeitsgruppen zur Verbesserung der sozialen Lage von Kunstschaffenden (initiiert vom bm:ukk) anzusehen sind. Nach der Verabschiedung des KSVSG im Herbst dieses Jahres ist nun auch einigermaßen klar, wie die Umsetzung dieses Gesetzes praktisch aussehen wird. Um es vorwegzunehmen: Gesetze allein ändern nicht viel - eine vernünftige Umsetzung muss erst erkämpft werden!

Es gibt zwei konkrete Änderungen:

- (a) die Einrichtung des Servicezentrums für Sozialversicherungsangelegenheiten von Kunstschaffenden,
- (b) die Möglichkeit, selbstständige künstlerische Tätigkeiten ruhend zu melden.

Informationen dazu sind (kurz und knapp) auf den Websites von SVA (http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=7444&action=2) und KSVF (www.ksvf.at) zu finden.

(a) Servicezentrum für Sozialversicherungsangelegenheiten von Kunstschaffenden

Entgegen der ersten Ankündigung des Kulturrat Österreich wird es das Servicezentrum für Sozialversicherungsangelegenheiten nicht nur in Wien geben. Im Gegenteil - der derzeitige Plan sieht ein „umfassendes“ Servicezentrum vor: Die SVA ist das Servicezentrum. JedeR einzelne ServiceberaterIn der SVA ist ab 1. 1. 2011 auch BeraterIn für Sozialversicherungsangelegenheiten von Kunstschaffenden. Speziell zuständige BeraterInnen wird es vorläufig nicht geben.

Diese durchaus kreative Auslegung des KSVSG war, wie wir meinen, innerhalb der Ministerien sowie in den Sozialversicherungsanstalten schon länger bekannt. Wer bisher nicht informiert wurde, waren die Interessenvertretungen sowie die Kunstschaffenden selbst.

Wofür ist das Servicezentrum, also die SVA, ab 1. 1. 2011 zuständig?

Das Spektrum der möglichen Themen umfasst:

- Bestehende Versicherungsverhältnisse und deren Rechtswirkungen – bei welchem Träger sind Sie versichert, nach welchem Gesetz etc.
- Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aller Art aus der Sozialversicherung (z.B. Pensionen, Wochengeld, Krankengeld etc.)
- Grundsätzliche Fragen des Meldeverfahrens, z.B. Meldepflicht und -verfahren bei selbstständiger bzw. unselbstständiger Tätigkeit
- Allgemeine Fragen des Verfahrens vor den Versicherungsträgern und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF)

Des Weiteren werden in den Servicezentren auch auf den Bereich der Sozialversicherung bezogene Anträge aller Art entgegengenommen und, sofern die SVA nicht selbst zuständig ist, an die zuständigen Versicherungsträger zur Erledigung weitergeleitet – z.B. Pensionsanträge.

Auch Anträge nach dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, z.B. auf Gewährung von Beitragszuschüssen, werden entgegengenommen und an den KSVF weitergeleitet.

Die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Versicherungsträger inklusive Arbeitsmarktservice (AMS) und KSVF bleiben aber unverändert.

Achtung: Anträge auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz müssen weiterhin direkt beim AMS gestellt werden!

Anm.: Diese Informationen zum Servicezentrum folgen der Website der SVA:
<http://tinyurl.com/36ye4xb>

Wir empfehlen bis auf weiteres die intensive Nutzung der SVA als Auskunftsstelle – auch wenn wir die praktische Qualität insbesondere in komplizierteren Fällen noch nicht absehen können. Um hier zu einer Einschätzung zu gelangen, ersuchen wir alle Kunstschaffenden, die sich in der SVA informieren und beraten lassen oder auch konkrete Versicherungsverfahren von ihr abwickeln lassen, ihre Interessenvertretungen oder den Kulturrat Österreich über ihre Erfahrungen zu informieren.

___ / Kontakt: contact@kulturrat.at

(b) Möglichkeit, selbstständige künstlerische Tätigkeiten ruhend zu melden

Die gesetzliche Möglichkeit für Kunstschaffende, als sogenannte neue Selbstständige ihre Tätigkeit ruhend zu melden, bedeutet grundsätzlich einen wichtigen Schritt. Er könnte sowohl zur Verbesserung der sozialen Absicherung der Betroffenen als auch zu einem Umdenken im österreichischen Sozialversicherungssystem in Richtung einer besseren Kompatibilität unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeiten führen. Die praktischen Durchführungsregeln, die bis auf weiteres ausschließlich für Kunstschaffende gelten, halten wir hingegen für weniger gut gelungen. Sie basieren auf einer extrem rigorosen Auslegung des Gesetzes, das ohne Zweifel eine für die Betroffenen viel freundlichere Ausgestaltung erlauben würde. Da beim Ruhendmelden drei Institutionen involviert sind, die bisher selten unmittelbar in Ablauffolge zusammen funktionieren mussten, ist auch mit – gewiss nicht unlösbaren – Problemen bzgl. Fristen und technischen Zeitläufen zu rechnen. Für potentielle NutzerInnen dieser Option gilt daher mehr denn je zuvor: Das eigene Job- und Projektmanagement ist mit Bedacht zu steuern.

(1) System Ruhendmelden. Grundvoraussetzungen

Pflichtversicherung in der SVA als neue Selbstständige (gem. § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG), zu erlangen per Erklärung an die SVA, dass die Versicherungsgrenzen in der Jahresdurchrechnung überschritten werden und daher der Eintritt in die Pflichtversicherung notwendig ist, UND Feststellung der KünstlerInnen-Eigenschaft gem. Künstlersozialversicherungsfondsgesetz (KSVFG). Die Opting-In Variante (die freiwillige Sozialversicherung in der SVA, also speziell der Krankenversicherung) gilt NICHT als Erfüllung der Kriterien.

Es dürfen ausschließlich Einkommen aus künstlerischer selbstständiger Tätigkeit gem. Definition im Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) vorliegen. Erstes zentrales Kriterium ist die Versicherungserklärung gegenüber der SVA: Wenn dort weitere Tätigkeiten angegeben werden, ist jede Ruhendmeldung irrelevant, weil nur die künstlerische Tätigkeit ruhend gestellt werden kann, ansonsten aber die Pflichtversicherung weiterlaufen würde – mit dem Ergebnis, dass am AMS keine Arbeitslos-Meldung eingereicht werden kann. (Es gibt aber die Möglichkeit, alle nicht-künstlerischen selbstständigen Tätigkeiten vor Ruhendmeldung einzustellen.)

Es gelten die Regeln des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) – die Regeln bzgl. selbstständigem Zuverdienst am AMS sind nicht relevant. Das heißt, selbstständig tätig ist man, wenn und solange die selbstständige Tätigkeit zu Beschäftigungen führt (beispielsweise Honorarabwicklung, Projektabrechnung, ...). Als ruhend gilt eine selbstständige Tätigkeit nur dann, wenn in einem Zeitraum tatsächlich nicht selbstständig gearbeitet wird – und auch gegenüber dem Finanzamt keine durchgehenden Abschreibungen geltend gemacht werden.

Als ruhend gemeldete Zeiträume gelten als Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht (die Ausnahme bezieht sich auf die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG sowie auf die Unfallversicherung nach dem ASVG). Für ruhend gemeldete Zeiträume besteht keine Sozialversicherungs-Beitragspflicht, aber auch keine aufrechte Sozialversicherung in der SVA.

ACHTUNG: Für Monate, in denen die Tätigkeit ruhend gestellt ist, gibt es aliquot keinen Zuschuss aus dem KSVF!

Die Ruhend-Meldung ist beim KSVF einzureichen (die SVA nimmt diese auch entgegen und leitet sie weiter) und nur verbunden mit einer Feststellung der KünstlerInnen-Eigenschaft gem. KSVFG wirksam. Das heißt, auch wenn kein Zuschuss beim KSVF beantragt wird (oder wurde) – zum Beispiel mangels Erreichen oder durch absehbares Überschreiten der Einkommensgrenzen für den Zuschuss – muss zumindest die Überprüfung der KünstlerInnen-Eigenschaft gem. KSVFG durch die Kurien im KSVF absolviert werden. Ein eigenes Formular für die Ruhend-Meldung liegt im KSVF sowie in der SVA auf und ist auch online auf den Seiten des KSVF (www.ksfv.at) abrufbar.

Die Ruhend-Meldung muss **im Vorhinein** abgegeben werden (sobald wie möglich – hier gibt es keine einengenden Fristen) und gilt immer ab dem auf die Ruhend-Meldung folgenden Monatsersten.

Die Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit wird ebenfalls am KSVF erklärt (auch schon bei Abgabe der Ruhendmeldung möglich) und muss ebenfalls sobald wie möglich, jedenfalls aber **vor** Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit erfolgen. Die Wiederaufnahme gilt ab dem auf das angegebene Datum folgenden Tag. Die Sozialversicherung sowie der Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen aus dem KSVF beginnen jedoch erst mit dem darauf folgenden Monatsersten erneut zu laufen.

Eine Ruhend-Meldung gem. KSVSG ist nicht rückwirkend möglich! Dasselbe gilt für die Wiederaufnahmeerklärung.

Grundsätzliches Ziel: Die Möglichkeit, Arbeitslosengeld auch dann beantragen zu können, wenn das selbstständige Einkommen im Kalenderjahr die Versicherungsgrenzen in der SVA übersteigt.

2. System Ruhendmelden. Zusammenspiel KSVF und SVA

Aufgrund der zu erfüllenden Voraussetzungen, nämlich aufrechte Pflichtversicherung in der SVA sowie positive Kurienentscheidung im KSVF (bei deren Beantragung ebenso bereits eine aufrechte Pflichtversicherung in der SVA vorliegen muss), ergeben sich notwendigerweise Zeiträume, in denen eine Arbeitslos-Meldung nicht möglich ist. Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes konnte dies auf ein Minimum von derzeit einem Monat reduziert werden:

Für KünstlerInnen, die das Ruhen gemeldet haben und für die die KünstlerInneneigenschaft, mangels Beantragung von Beitragszuschüssen, noch nicht festgestellt wurde, hat der KSVF diese mit Bescheid (gebunden an die Kurienentscheidungen) festzustellen. Die Ruhendmeldung wird der SVA erst übermittelt, wenn das diesbezügliche Verfahren abgeschlossen ist und die KünstlerInneneigenschaft bejaht wird (maßgeblich ist das Datum im Antrag auf Ruhendmeldung). In diesen Fällen kann die Pflichtversicherung quasi in Vorwegnahme der Ruhendmeldung aufgrund einer Meldung der (vorübergehenden) Einstellung der Tätigkeit bei der SVA vorläufig beendet werden (unter Vorlage der Ruhendmeldung und mit dem gewünschten Zeitpunkt laut Ruhendmeldung).

Im Fall einer positiven Entscheidung gem. KSVFG wird die SVA die vorübergehende Einstellungserklärung in der Folge in eine Ruhend-Meldung umwandeln.

Im Fall einer Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch vor Vorliegen der KSVF-Entscheidung gilt es, die Wiederaufnahme dem KSVF zu melden und gleichzeitig eine erneute Versicherungserklärung gegenüber der SVA abzugeben (die gem. gängiger Praxis die rückwirkende Durchversicherung erst nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheids prüft – und ab Vorliegen der KSVF-Entscheidung die Ruhend-Meldung akzeptiert).

Kann in derartigen Fällen letztlich das Ruhen nicht gemeldet werden, weil die KünstlerInneneigenschaft nach dem KSVFG nicht vorliegt, ist das Vorliegen einer Pflichtversicherung nach allgemeinen Kriterien zu prüfen (Lückenschluss, wenn die Tätigkeit später wieder aufgenommen wird/wurde und die Einkünfte über der Versicherungsgrenze liegen).

SVA-Beitragshöhen: Die Sozialversicherungsbeiträge in der SVA werden in einem zwei- bzw. bis zu viergliedrigen Verfahren ermittelt:

(a)

Die vorläufige Beitragshöhe: Diese ist monatlich zu zahlen und ergibt sich entweder aus der eigenen Einkommensschätzung in der Versicherungserklärung – oder bei langjähriger Versicherung aus der Beitragsgrundlage des Vor-Vorjahres. Der monatliche vorläufige Mindestbeitrag ist von der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze abhängig und liegt 2011 knapp unter Euro 110,-.

(b)

Die endgültige monatliche Beitragshöhe ergibt sich im Anschluss an das Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides. Eine Differenz bleibt je nach Richtung auf dem SVA-Beitragskonto oder ist nachzuzahlen. Bei einem Plus gibt es auch die Möglichkeit einer Auszahlung (die anschließend als selbstständiges Einkommen gegenüber Finanzamt und AMS gilt).

(c)

Es gibt auch die Möglichkeit einer Vorauszahlung vor Jahresende, wenn das tatsächliche Jahreseinkommen die Einkommensschätzung übersteigen wird (relevant für die Einkommenssteuererklärung respektive die endgültige Festlegung der monatlichen Versicherungsbeiträge).

(d)

Bei Doppel- und Mehrfachversicherungen kommt es (auf Antrag der Versicherten) – ab ca. einem halben Jahr nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids) zu einem Differenz-Beitrags-Verfahren, in dem nach komplizierten Regeln alle geleisteten Sozialversicherungsbeiträge zusammengerechnet werden, um anschließend zu einem dem tatsächlichen Gesamteinkommen entsprechenden Sozialversicherungsbeitrag zu gelangen. Was in der Regel zu einem nachträglichen Herabsetzen der endgültigen Sozialversicherungsbeiträge in der SVA führt (allerdings: je näher die einzelnen Einkommensbestandteile den Mindestversicherungsgrenzen kommen, desto höher sind die endgültigen Sozialversicherungsbeiträge insgesamt).

ACHTUNG: Bei weniger Versicherungsmonaten in der SVA (beispielsweise durch Ruhend-Meldungen oder auch einem unterjährigen Versicherungsein- oder -austritt) steigen die endgültigen monatlichen Versicherungsbeiträge! Das ergibt sich aus der grundsätzlichen Berechnung der Berechnungsgrundlage im GSVG: In aller Kürze (eine Annäherung) entsteht die monatliche Beitragsgrundlage aus einem Zwölftel der Jahresbeitragsgrundlage (Einkommen laut Einkommensteuerbescheid + bezahlte Sozialversicherungsbeiträge in PV und KV), die anschließend auf die Monate einer aktiven Pflichtversicherung in der SVA hochgerechnet werden. Bei nur einem aktiven Sozialversicherungsmonat im Jahr entsteht so ein endgültiger Mindest-Versicherungsbeitrag für diesen Monat von ca. Euro 1.050,-

KSVF-Zuschuss: Die grundsätzlichen Regeln gegenüber dem und im KSVF ändern sich nicht: Informationen finden sich auf der Website des KSVF (www.ksvf.at) sowie auf allen Websites der Interessenvertretungen in relevanten Sparten. Neu ist einzig die Aliquotierung der Zuschüsse in Monaten einer aufrechten Ruhend-Meldung: Zuschüsse gebühren ab sofort nur für Monate, in denen eine aktive Pflichtversicherung in der SVA besteht. Konkret heißt das, dass jeder Ruhend-Monat im Jahr relativ höhere Sozialversicherungsbeiträge für die Einzelnen nach sich zieht - in Extremfällen (bei wenigen oder nur einem aktiven Sozialversicherungsmonat) also sehr viel höhere.

„Altfälle“ mit Kranken- und Unfallversicherung nach § 273 Abs. 6 GSVG (§ 572 Abs. 4 ASVG): Nachdem die Änderungen durch das KSVSG nicht als maßgebliche Änderung des Sozialversicherungssachverhalts gewertet werden, können die hiervon Betroffenen das System Ruhen in Anspruch nehmen, ohne den Status als Altfall zu verlieren. Das Ruhen gilt dann de facto als Ausnahme der Pflichtversicherung im ASVG und wird von der SVA an die GKK gemeldet.

(3) Zusammenspiel SVA – KSVF – AMS

Hier ist noch vieles offen ... Derzeit kann folgendes als im Wesentlichen gesichert angenommen werden:

Das bisherige System bezüglich selbstständige Zuverdienstmöglichkeiten (in der Teilung vorübergehende und durchgehende Selbstständigkeit gegenüber dem AMS) bleibt unverändert und für alle relevant, die nicht in die SVA gehen respektive auf eine Teilnahme am System Ruhendmelden verzichten.

Wer hingegen in das System Ruhendmelden wechselt, hat im Wesentlichen zweierlei zu beachten: Die korrekten Ruhend- und Wiederaufnahmemeldungen beim KSVF (oder der SVA als Servicezentrum für Kunstschaaffende) und die absolute Einstellung aller selbstständigen Tätigkeiten, die nicht-künstlerisch im Sinne des KSVFG sind bzw. den logischen Verzicht auf selbstständige Tätigkeiten in Zeiträumen einer Ruhend-Meldung. Dafür werden Zeiträume mit aktiver Pflichtversicherung in der SVA gegenüber dem AMS irrelevant. Es gibt keine Überprüfung des Einkommenssteuerbescheids, keine rückwirkende Aberkennung des Arbeitslosenanspruchs und keine Rückforderungen (oder es sollte das alles nicht geben). ABER: Wenn eine Kleinigkeit schief geht, und sei es durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, wie beispielsweise die Auszahlung von Tantiemen in einem Zeitraum, in dem ruhend gemeldet ist, und die SVA davon erfährt, gelten im Wesentlichen die Regeln für selbstständigen Zuverdienst rückwirkend ab Jahresbeginn. Mit allen potentiellen Konsequenzen.

Zeiträume und Fristverläufe: Im einfachen Fall (aufrechte SVA-Versicherung und positive KSVF-Kurienentscheidung) gilt eine Ruhendmeldung mit dem Datum der Abgabe beim KSVF. Der KSVF leitet diese „schnellstmöglich“ an die SVA weiter, die daraufhin die Ruhend-Meldung

formal gültig macht, das heißt die Ausnahme in die Datenbank des Hauptverbandes der SozialversicherungsträgerInnen eingibt. In der Regel ist mit einer Mindestfrist von 10 Tagen zu rechnen, bis eine einfache Ruhendmeldung in der Datenbank eingetragen ist, was wiederum das entscheidende Kriterium für das AMS ist: Was in der Datenbank steht, gilt. Und was dort nicht einsehbar ist, gilt nicht. Das hat natürlich zur Folge, dass eine kurzfristige Ruhendmeldung (wenige Tage vor Monatsende für den folgenden Monatsersten erklärt) potentiell zu Schwierigkeiten beim Antrag auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe führen kann. Als eine Abhilfe bietet der KSVF an, bei Beantragen einer Ruhendmeldung eine Bestätigung zur Vorlage beim AMS auszufertigen. Ob und wie diese Bestätigung im Anschluss beim AMS helfen wird, wenn der Eintrag im Hauptverbands-Datenregister noch nicht enthalten ist, ist noch nicht völlig klar. Im Grunde ist das AMS jedoch über die Vorgehensweise und die Variante Bestätigung des KSVF informiert und wird in der Folge zumindest den Antrag auf Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe auch dann entgegennehmen, wenn noch nicht alle Kriterien für die Arbeitslosigkeit erfüllt sind (wozu das AMS an sich ohnedies verpflichtet ist).

(4) Beispiele (einstweilen nur leichte, zur Verfügung gestellt von der SVA)

Beispiele für Beginn und Ende der Pflichtversicherung:

(a) Ruhendmeldung nach Beginn des Ruhens:

Ruhen ab 23. 02. 2011, Meldung des Ruhens beim KSVF am 15. 03. 2011, Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit am 10. 07. 2011, Meldung der Wiederaufnahme beim KSVF am 20. 07. 2011

□ Ende der GSVG-Pflichtversicherung mit 31.03.2011 (Meldedatum entscheidend, weil Meldung nach Beginn des Ruhens); neuerlicher Beginn der GSVG-Pflichtversicherung mit 10. 07. 2011
Ausnahme von der GSVG-Versicherung daher zwischen 01. 04. 2011 und 09. 07. 2011.

(b) Ruhen beginnt nach Ruhendmeldung:

Ruhen ab 05. 04. 2011, Meldung des Ruhens beim KSVF schon am 26. 03. 2011, Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit am 10. 07. 2011, Meldung der Wiederaufnahme beim KSVF am 05. 07. 2011

□ Ende der GSVG-Pflichtversicherung mit 30. 04. 2011 (Beginn des Ruhens entscheidend, weil Meldung vorher); neuerlicher Beginn der GSVG-Pflichtversicherung mit 10. 07. 2011
Ausnahme daher zwischen 01. 05. 2011 und 09. 07. 2011.